Abfallwirtschaft Landkreis Aurich Gebührenkalkulation für das Jahr 2019

Einleitung

Nachstehend werden für die Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises Aurich der Gebührenbedarf und die Gebührensätze für das Jahr 2019 ermittelt.

Die Vorgehensweise bei der Aufstellung der Berechnung entspricht derjenigen bei der Gebührenkalkulation der Vorjahre.

1 Gebührenbedarf 2019

Die Gebührenbedarfsberechnung gliedert sich im Wesentlichen wie die entsprechende Vorjahresaufstellung. Zudem entspricht sie dem Kontenrahmen des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Aurich (AWB).

Im **Anhang 1** ist die Berechnung dargestellt; die Tabelle enthält die Ist-Kosten 2017 entsprechend dem Geschäftsbericht des AWB, die Planansätze und die Hochrechnung für das Jahr 2018 sowie den Planansatz für 2019. Die Hochrechnungen 2018 basieren auf Mengen- und Kostenangaben von Januar bis August.

Die Ansätze umfassen auch Erlöse und Kosten des Betriebs gewerblicher Art (BgA), den der AWB aus steuerlichen Gründen zu bilden hat. Zu diesen zählen hinsichtlich der Erlöse des BgA die sogenannten Nebenentgelte der Systembetreiber sowie Einnahmen für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) und Erlöse aus der Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen und Verbundstoffen – Leichtverpackungen - (LVP) für das Duale System. Dem stehen Aufwendungen des BgA bezüglich der erbrachten Leistungen (anteilige Personal- und Fahrzeugkosten einschließlich der Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer) gegenüber. Die Einnahmen sind höher als die Aufwendungen; das heißt, per saldo erfolgt durch die Mitberücksichtigung der BgA-Beträge eine Entlastung des Gebührenhaushalts.

<u>Aufwendungen</u>

2.1 Kosten MKW

Leistungspreis MKW Leistungsvertrag (lfd. Nr. 1 des Anhangs 1):

Die Vertragsbeziehung mit der MKW GmbH & Co. KG wurde zum 01.01.2018 umgestellt. Zuvor hat die MKW auf dem Papier Verluste erwirtschaftet, weil sie zwar Kosten aus dem Betrieb für den AWB

hatte, aber nur ihre Erlöse mit Dritten gegen gerechnet hat. Dieser Verlust wurde dann zuzüglich Umsatzsteuer vom AWB als Kommanditisten ausgeglichen.

Seit dem 01.01.2018 gilt ein Leistungsvertrag zwischen der MKW und dem AWB. Für die verschiedenen, durch MKW erbrachten Leistungen werden jeweils kalenderjährlich Preise kalkuliert, welche einen kalkulatorischen Gewinn enthalten.

Die Gesamtheit dieser Preise bzw. Beträge ergibt für das Jahr 2019 einen Betrag von 15.374 T€. Dies liegt um 2.769 T€ über dem Ansatz für 2018. Hiervon entfallen gut 1,0 Mio. € auf den Seetransport von Abfallcontainern; dieser wurde aufgrund der Gründung der IEG in den Leistungsvertrag mit der MKW aufgenommen.

Der verbleibende Mehrbedarf ist auf verschiedene Kostensteigerungen im MKW-Betrieb zurückzuführen, beispielsweise für Personalkosten, Maut, erhöhte Zinsaufwendungen und weitere erforderliche Investitionen; für Details wird auf den MKW-Wirtschaftsplan verwiesen.

2.2 Abfalleinsammlung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Aurich

Abfalleinsammlung durch Landkreis (lfd. Nr. 2 des Anhangs 1):

Die Kostenansätze für die Abfallsammlung basieren überwiegend auf den Hochrechnungen des Jahres 2018; diese liegen etwas niedriger als für 2018 geplant.

Bei allen Personalkosten wurde ein Tarifanstieg von 3 % berücksichtigt; die Fahrzeugkosten berücksichtigen einen allgemeinen Preisanstieg von 2 %. Da die Dieselpreise in den letzten Monaten stark angestiegen sind, wird hier neben dem allgemeinen Preisanstieg ein Mehraufwand von 55 T€ angesetzt. Abschreibungen und Zinsen basieren auf dem Anlagenspiegel bzw. der Zinstabelle der KfW zzgl. der Abschreibungen und Zinsen für die Fahrzeuge. Dabei ist die Beschaffung von zwei neuen Fahrzeugen vorgesehen, da die 2011 angeschaffte "Erstausstattung" an Fahrzeugen für die Müllabfuhr sukzessive durch Neufahrzeuge ersetzt werden muss.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die Seitenladerfahrzeuge aufgrund der seinerzeitigen Empfehlungen des Büros PAW über zehn Jahre abgeschrieben wurden. Dies hat sich zwischenzeitlich als praxisfern herausgestellt; die Fahrzeuge sind nach inzwischen sieben Jahren Dauerbetrieb stark abgenutzt, so dass sich Reparaturen kaum noch lohnen. Sie werden jetzt schrittweise außer Betrieb genommen. Das bedeutet, dass durch Buchverluste oder Sonderabschreibungen erhöhte Kapitalkosten anfallen.

Insgesamt errechnen sich die Kosten der Abfallsammlung 2019 auf rd. 3,21 Mio. €.

2.3 Abfuhr von Altpapier und Leichtverpackungen, stoffgleiche Nichtverpackungen

Abfalleinsammlung durch Dritte (Ifd. Nr. 3, 32 und 34 des Anhangs 1):

Im Rahmen der Abfuhr von Altpapier erfasst der AWB auch Verpackungspapier, wofür die dualen Systeme zuständig sind. Bisher wurde hierfür mit jedem einzelnen Systembetreiber ein Vertrag abgeschlossen. Dieser Bereich wurde durch das Verpackungsgesetz neu geregelt; die Kostenregelung

für die Mitbenutzung der Altpapierentsorgung wird ab 01.01.2019 im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung getroffen. Diese wird in den nächsten Wochen neu ausgehandelt; in diesem Zusammenhang wird auch die physikalische Übergabe des entsprechenden Altpapieranteils neu zu verhandeln sein. Da das Ergebnis noch nicht feststeht, wurden die hochgerechneten Einnahmen 2018 fortgeschrieben (s. Ifd. Nr. 32 und 34).

Außerdem hat der AWB 2015 die LVP-Sammlung im gesamten Kreisgebiet im Auftrag der Systembetreiber übernommen. Dieser Auftrag wurde für den Zeitraum 2018-2020 erneut gewonnen. 2011 wurde - noch auf Grundlage der Sackabfuhr – eine Sortieranalyse durchgeführt und der Anteil der stoffgleichen Nichtverpackungen zu 14 % bestimmt. Ende 2017 und Anfang 2018 wurden auf Verlangen der Systembetreiber erneut Sortierungen durchgeführt; danach liegt der Anteil der stoffgleichen Nichtverpackungen nunmehr bei 27 %. Das bedeutet, dass der Landkreis einen höheren Anteil der Sammlungskosten selbst tragen muss, und dass er einen entsprechend höheren Anteil des eingesammelten Materials auf eigene Rechnung verwerten muss.

Unter Berücksichtigung der neuen Kostenteilung zahlen die Systembetreiber 2019 für die LVP-Abfuhr im Kreisgebiet 1.238 T€ an den AWB (s. lfd. Nr. 34). Die dem AWB verbleibenden Kosten für die Erfassung der stgl. NV sind in den Abfuhrkosten (lfd. Nr. 2) enthalten.

2.4 Bezogene Leistungen

Transportkosten Hage – Großefehn (Ifd. Nr. 4 des Anhangs 1):

<u>Transportkosten Inseln – Großefehn</u> (Ifd. Nr. 5 des Anhangs 1):

Die früher von der Entsorgungsreederei GmbH erbrachten LKW-Transportleistungen von Hage nach Großefehn hat die MKW zu deutlich niedrigeren Kosten übernommen. Das gilt schon länger für den Transport der Umschlagabfälle aus Hage nach Großefehn sowie seit Mitte 2017 auch für den Festlandstransport der Inselabfälle. Die Schiffstransporte werden ab 2019 von der Inselentsorgungsgesellschaft (IEG), als gemeinsame Gesellschaft von MKW und Entsorgungsreederei durchgeführt. Die Aufwendungen der LKW-Transportleistungen von Hage nach Großefehn durch die MKW sind in der Kostenposition der Ifd. Nr. 1 enthalten.

Annahmekosten Georgsheil (Ifd. Nr. 6 des Anhangs 1):

In dieser Kostenposition werden die Aufwendungen für die Pacht des Wertstoffhofs in Georgsheil von der Firma Beekmann erfasst. In Vorjahren waren diese Kosten durch die Anzahl der Annahmevorgänge beeinflusst. Mit der Verlängerung des Vertragsverhältnisses ab dem 01.01.2017 wurde ausschließlich eine jährliche Pachtzahlung für die Nutzung des Wertstoffhofs in Georgsheil auf dem Gelände der WVZ GmbH bis Ende 2020 vereinbart.

<u>Schadstofferfassung und Entsorgung</u> (Ifd. Nr. 7 des Anhangs 1):

Die Schadstofferfassung wurde 2018 umgestellt. Die notwendige Ertüchtigung der Schadstoffläger in Großefehn und Hage hätte Kosten von über 1 Mio. € verursacht. Außerdem hätte zusätzliches Fachpersonal eingestellt werden müssen, um die gesetzlichen Anforderungen, die an das Annahmepersonal gestellt werden, zu erfüllen. Eine Kostenüberprüfung hat ergeben, dass es wirtschaftlicher ist, die Schadstoffannahme an den stationären Annahmestellen in Großefehn und Hage künftig mit dem Schadstoffmobil durch den beauftragten Entsorger (Remondis) durchführen zu

lassen. Deshalb wird die Schadstoffannahme seit Anfang 2018 mit mobilem Gerät durch den beauftragten Entsorger "Remondis" durchgeführt. Die voraussichtlichen Kosten für die beauftragte Leistung betragen rd. 225 T€.

Entsorgungskosten heizwertreiche Fraktion (lfd. Nr. 8 des Anhangs 1):

Deponierung Mansie (Ifd. Nr. 9 des Anhangs 1):

Bei der heizwertreichen Fraktion (lfd. Nr. 8) und bei der Deponie Mansie (lfd. Nr. 9) wurden die tatsächlichen Mengenentwicklungen zugrunde gelegt. Zudem waren die erhöhten Annahmeentgelte zu berücksichtigen; sowohl die "swb" als Betreiber des Kraftwerks für die heizwertreichen Abfälle als auch der Landkreis Ammerland als Betreiber der Deponie für das dort abzulagernde Stabilat aus der biologischen Behandlung der Restabfälle haben die Entgelte erhöht.

Behandlung / Beseitigung anderer Abfälle (lfd. Nr. 10 des Anhangs 1):

Bei der Kostenposition "Behandlung/Beseitigung anderer Abfälle" waren sowohl eine veränderte Mengenentwicklung als auch Preisanstiege zu berücksichtigen.

<u>Verwertung stoffgleicher Nichtverpackungen- LVP –</u> (Ifd. Nr. 11 des Anhangs 1):

Für die Kosten der Verwertung der stoffgleichen Nichtverpackungen wurde der höhere Mengenanteil, den der AWB zu tragen hat (s. Begründung zu Kap. 2.3) zugrunde gelegt.

Umweltgroschen, Ersatzvornahme (Ifd. Nr. 12 des Anhangs 1):

Verwaltungskosten für Gebührenveranlagungen Gemeinden (Ifd. Nr. 13 des Anhangs 1):

Die Position "Umweltgroschen, Ersatzvornahme" (Zeile 12) wurde gemäß der Hochrechnung 2018 angesetzt, die Verwaltungskosten für Gebührenveranlagungen (Zeile 13) ergeben sich aus den Vereinbarungen mit den betreffenden Gemeinden.

2.5 Weitere Kostenpositionen

Personalaufwendungen

Personalaufwendungen (Ifd. Nr. 14 des Anhangs 1):

In Zeile 14 werden die Personalaufwendungen der Verwaltung genannt; diese sind durch Fortschreibung der Hochrechnung 2018 ermittelt worden. Hierbei wurden tarifliche Erhöhungen wiederum in Höhe von 3 % berücksichtigt. Einschließlich der Personalkosten der Abfuhr (Zeile 2) ergeben sich insgesamt rd. 2,4 Mio. €.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Geschäftsausgaben (Ifd. Nr. 15):

Kosten der Einrichtung (Ifd. Nr. 16 des Anhangs 1):

Bei den Geschäftsausgaben und den Kosten der Einrichtung wurde jeweils die Hochrechnung von 2018 mit einer Steigerung von 2 % angesetzt.

Mieten (Ifd. Nr. 17 des Anhangs 1):

<u>Verwaltungskosten</u> (Ifd. Nr. 18 des Anhangs 1):

Für die Mieten wurde die Hochrechnung 2018 gewählt, während für die Position "Verwaltungskosten (Umlage Landkreis)" die Hochrechnung 2018 mit 2 % Steigerung angesetzt wurde.

Beschaffung Big-Bags und Säcke (Ifd. Nr. 19 des Anhangs 1):

In der Kostenposition 19 "Beschaffung Big Bags und Säcke" wurde ebenfalls der Wert der Hochrechnung 2018 herangezogen.

Verauslagte Kosten Bodenschutz (lfd. Nr. 20 des Anhangs 1):

Als Basis für die verauslagten Kosten Bodenschutz wurde die Hochrechnung 2018 gewählt; diesem Ansatz steht ein gleich hoher Ertrag unter der Ifd. Nr. 37 gegenüber.

<u>Darlehenszinsen</u> (lfd. Nr. 21 des Anhangs 1):

Bei den unter der Kostenposition veranschlagten Darlehenszinsen handelt es sich um Zinsverpflichtungen des AWB zugunsten der MKW GmbH & Co. KG für Investitionen, die diese bis zum Jahr 2007 getätigt hat. Durch die Rückzahlung der Darlehen reduzieren sich die Zinsaufwendungen auf 27.500 €.

Zinsen (Ifd. Nr. 22 des Anhangs 1):

Nebenkosten des Geldverkehrs (Ifd. Nr. 23 des Anhangs 1):

Der Ansatz der Zinsverpflichtungen für Kassenkredite bleibt im Vergleich zur Hochrechnung 2018 unverändert. Auch die Nebenkosten des Geldverkehrs (Zeile 23) wurden auf Basis der Hochrechnung 2018 festgesetzt.

Wertberichtigungen / Forderungen (Ifd. Nr. 24 des Anhangs 1):

In Zeile 24 (Wertberichtigungen/Forderungen) wurde wie 2018 ein Schätzwert zugrunde gelegt, da nicht genau vorhergesagt werden kann, welche Forderungen wegen Zahlungsunfähigkeit niedergeschlagen werden müssen.

Abschreibungen - ohne Fahrzeuge - (Ifd. Nr. 25 des Anhangs 1):

Die Abschreibungen, die nicht die Fahrzeuge betreffen (vergl. Lfd. Nr. 2), erhöhen sich um die Kosten der Beschaffung und Verteilung der LVP-Behälter, die auf 13 Jahre verteilt abgeschrieben werden.

Anlagenabgänge (Ifd. Nr. 26 des Anhangs 1):

Anlagenabgänge sind zurzeit nicht absehbar.

Rückstellungen

Deponienachsorge (Ifd. Nr. 27 des Anhangs 1):

Wie in den Vorjahren werden Rückstellungen für die Deponienachsorge einkalkuliert. Hierzu wurde bereits Mitte der 90er Jahre begonnen, 5 Jahre im Voraus Rückstellungen zu bilden. Dieser Zeitraum wurde in der Folgezeit fortgeschrieben, so dass Rückstellungen bis zum Jahr 2022 im Geschäftsbericht für das Jahr 2017 ausgewiesen wurden und Rückstellungen bis zum Jahr 2024 im Ansatz für 2019 berücksichtigt werden. Der Rückstellungsbedarf für die Reinigung des Sickerwassers

bleibt weiterhin reduziert, da voraussichtlich zukünftig für die Deponie Großefehn keine Sickerwasserbehandlung mehr notwendig ist.

Steuerrückstellungen BgA (Ifd. Nr. 28 des Anhangs 1):

Da der AWB, wie oben dargestellt, auch als Betrieb gewerblicher Art (BgA) tätig ist, wurden Rückstellungen für die Körperschaft-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer angesetzt.

Erträge

2.6 Erlöse sowie Selbstanlieferer- und Sperrmüllgebühren

Selbstanliefergebühren (lfd. Nr. 29 des Anhangs 1):

Die Gebühreneinnahmen für Selbstanlieferungen betrug in der Zeit von 2015 bis 2017 jährlich etwa 2,3 Mio. €. In den zwölf Monaten zwischen Mitte November 2017 und Mitte November 2018 wurden Gebühren an den Wertstoffhöfen in Höhe von 2,61 Mio. € eingenommen; eine deutliche Steigerung gegenüber den drei Jahren zuvor. Aufgrund einer seit dem 01.07.2017 im Einsatz befindlichen Waagensoftware lässt sich die genaue Anzahl der Anlieferer ermitteln, so dass in den nächsten Jahren ein Vergleich mit den Anlieferdaten der Vorjahre möglich ist. Die Auswertung der Daten ergab für den Zeitraum 11/2017 bis 11/2018 folgendes.

	Gebühreneinnahmen Hochrechnung	
Anlage	2018	Anzahl Anlieferer
Baltrum	34.022 €	1.151
Georgsheil	411.603 €	25.205
Großefehn	656.668 €	29.092
Hage	727.966 €	44.000
Juist	253.139 €	3.985
Norderney	528.995 €	7.747
Gesamtergebnis	2.612.394 €	111.180

Die meisten Anlieferungen gab es in Hage, dort waren auch die Gebühreneinnahmen am höchsten. Bei Norderney fallen die hohen Gebühreneinnahmen verglichen mit einer relativ geringen Zahl der Anlieferungen auf; dies liegt daran, dass dort in großem Umfang gewerblicher (Bau-) Abfälle am Wertstoffhof angeliefert werden. Für 2019 wird ein Anstieg der Erlöse um 2% angenommen.

Gebühr für Sperrmüllabholung (lfd. Nr. 30 des Anhangs 1):

Die Gebühreneinnahmen für die Sperrmüllabholung wurden auf Basis der Hochrechnung 2018 festgesetzt. Durch die Deckelung der Menge, welche nach Zahlung einer einfachen Sperrmüllabholungsgebühr bereitgestellt werden kann, sind die Einnahmen gestiegen: ein beträchtlicher Anteil der Kunden meldet eine doppelte oder dreifache Menge an, wofür dann die doppelte bzw. dreifache Gebühr fällig wird.

Zusatzleistungen Miete/Service (Ifd. Nr. 30a)

Servicegebühr Großbehälter Rest/Bio (lfd. Nr. 30b)

Der AWB vermietet Abfallgroßbehälter an Gewerbebetriebe. Darüber hinaus erbringt er auf Wunsch verschiedene Zusatzleistungen gegen Erstattung der Kosten. Hierbei handelt es sich u. a. um Zusatzleerungen außerhalb der Tourenplanung, die Abfuhr von LVP von Gewerbebetrieben, die keine Verpackungsabfälle darstellen sowie Serviceleistungen, in dem u. a. LVP-Behälter durch das Betriebspersonal des AWB aus Hinterhöfen geholt und nach der Leerung dorthin wieder zurückgebracht werden. Der Ertragsansatz für diese Ertragsposition wurde aus dem Mittelwert der Erträge des Jahres 2017 und der Ertragshochrechnung für 2018 gebildet.

Bei der "Servicegebühr Großbehälter Rest/Bio" unter der Ifd. Nr. 30b handelt es sich um Zusatzleistungen, bei denen 1.100 I Behälter mit Bioabfall oder Restabfall durch das Betriebspersonal des AWB aus Hinterhöfen geholt und nach der Leerung dorthin wieder zurückgebracht werden. Diese Servicegebühr wird als Bestandteil der Leistungsgebühren vereinnahmt; da die Kalkulation der Gebühren zunächst aber rein volumenbezogen vorgenommen wird, muss dieser Betrag als Erlös berücksichtigt werden.

Erlöse Mitbenutzung MBA für Ammerland (lfd. Nr. 31 des Anhangs 1):

Die Erlöse für die Mitbenutzung der MBA durch den Landkreis Ammerland (Zeile 31) wurden mit einer erwarteten Menge von 18.000 t und einem von Preis von 70 €/t ermittelt.

Erlöse PPK-Vermarktung (lfd. Nr. 32 des Anhangs 1):

Diese Ertragsposition enthält die Erlöse aus der Vermarktung von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK). Die Verwertungserlöse lagen zuvor auf einem sehr hohen Stand von 140,50 €/t, allerdings befristet bis zum 31.12.2018. Die Preise sind in diesem Bereich stark gefallen. Das neue Ausschreibungsergebnis für das Jahr 2019 mit 102,21 €/t ist ein gutes Ergebnis, da vergleichbare Ausschreibungen anderer Kommunen in der kürzeren Vergangenheit deutlich niedrigere Preise ergeben haben. Gleichwohl führt dies natürlich zu deutlich niedrigeren Erlösen des AWB. Es wurde bereits in Kap. 2.3 darauf hingewiesen, dass sich in diesem Bereich Änderungen ergeben werden, weil die Mitbenutzung der PPK-Erfassung durch das Duale System vertraglich neu geregelt werden wird. Die Transporte zur Verwertungsanlage führt weiterhin die MKW durch; die betreffenden Kosten sind in Position 1 enthalten.

Nebenentgelte von Systembetreibern (lfd. Nr. 33 des Anhangs 1):

Die Systembetreiber entrichten für die Verpackungsentsorgung an alle Landkreise ein einwohnerbezogenes "Nebenentgelt" für die Reinigung der Glascontainerstandorte und die Abfallberatung bei der Entsorgung der Verkaufsverpackungen, welches hier rd. 200 T€ ausmacht. Der Vergütungssatz pro Einwohner beträgt 1,07 €.

<u>Abfuhrentgelt Systembetreiber (PPK-Mitbenutzung) u. Abfuhrentgelt LVP</u> (Ifd. Nr. 34 des Anhangs 1): Hinzu kommen die bereits erwähnten Abfuhrentgelte, welches die Systembetreiber für die Mitbenutzung der PPK-Abfuhr an den AWB entrichten, sowie das Pauschalentgelt für die Einsammlung und den Transport der Leichtverpackungen (LVP).

<u>Verwaltungskostenanteil allgemeiner Haushalt und Einrichtung Fäkalschlammentsorgung</u> (lfd. Nr. 35 des Anhangs 1):

Der Ertragsansatz für die Verwaltungskostenerstattung für Ausgaben des übertragenen Wirkungskreises und der Personalkostenerstattung der Einrichtung Fäkalschlammentsorgung orientiert sich an der Hochrechnung 2018.

Sonstige betriebliche Erträge (lfd. Nr. 36 des Anhangs 1):

Erstattung Bodenschutz (Ifd. Nr. 37 des Anhangs 1):

Die sonstigen betrieblichen Erträge (Ifd. Nr. 36) wurden in Höhe des Planansatzes 2018 angesetzt. Die Erstattung für den Bodenschutz (Ifd. Nr. 37) entspricht den Kosten in Zeile 20.

Rücklagenauflösung (lfd. Nr. 38):

Die Rücklagenauflösung erfolgt entsprechend der vom Kreistag beschlossenen Ergebnisverwendung aus den Vorjahren.

2.7 Gebührenbedarf

Es ergibt sich insgesamt ein Gebührenbedarf von 15.935 T€, welcher durch Grundgebühren sowie Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfall zu decken ist. Gegenüber dem Vorjahr liegt der Mehrbedarf bei 1.977 T€. Hierfür muss erneut eine Gebührenerhöhung vorgenommen werden.

2.9 Fixkostenanteil

Mit Blick auf die Kalkulation einer Grundgebühr ist zu überprüfen, in welchem Umfang die vorgenommenen Kostenansätze verbrauchsunabhängige Kosten (Fixkosten) beinhalten. Diese sind in der Tabelle im Anhang 1 in der rechten Spalte dargestellt.

Als Fixkosten wurden angesehen:

- fixe Entgeltbestandteile im Entsorgungsvertrag MKW AWB
- Personalkosten
- Abschreibungen und Zinsen
- Versicherungen und Kfz-Steuern
- Grundentgeltbestandteile von Unternehmerentgelten
- Verwaltungskosten
- Mieten und Grundstückskosten sowie Grundsteuern
- Prüfungs- und Beratungskosten
- Fixe Kosten des Identsystems.

Ein Anteil von 9,65 Mio. € wird zwischen MKW und AWB auf der Basis von Pauschalen abgerechnet. Die übrigen fixen Kosten, welche beim Landkreis selbst anfallen, addieren sich zu rd. 4,35 Mio. €, so

dass insgesamt rd. 14,0 Mio. € von den Gesamtaufwendungen als mengenunabhängige Kosten anzusehen sind.

Diejenigen Erlösbestandteile, welche einen Teil der fixen Kosten decken, wurden hiervon abgezogen, so dass sich saldiert rd. 12,8 Mio. € fixe Kosten ergeben. Bezieht man diese Kosten auf den Gesamtgebührenbedarf, so liegt der Anteil bei 80,6 %.

3. Grundgebühren

3.1 Anteil der Grundgebühr

Über die Grundgebühr sollen nur mengenunabhängige Kosten gedeckt werden. Gemäß § 12 NAbfG sind Grundgebühren in Höhe von 50 % des Gesamtgebührenaufkommens auch ohne besondere Begründung zulässig, so dass hier etwas weniger als 50 % des Gesamtgebührenaufkommens für die Grundgebühr veranschlagt werden. Die mengenunabhängigen Kosten sind – wie gezeigt – deutlich höher.

Wie in den Vorjahren wird die Veranlagung zur Grundgebühr nach der Inanspruchnahme der Vorhalteleistung differenziert (§ 3 (1) Abfallgebührensatzung), und zwar nach folgender Skala:

Tabelle 1: Grundgebühreneinheiten je nach Behältervolumen

je Wohneinheit jährlich	
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens bis 240 l:	1 Grundgebühren-Einheit
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 250-360 l:	2 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 370-480 l:	3 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 490-600 l:	4 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 610-720 l:	5 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 730-840 :	6 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 850-960 l:	7 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 970-1.080 :	8 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit bei Vorhaltung eines Behältervolumens von 1.090-1.200 l:	9 GG-Einheiten
je Gewerbeeinheit in anderen Fällen je nach vorgehaltenem Behältervolumen minus 10 l: je vollendete 120 l $^{\rm 1}$	1 GG-Einheit

¹ Berechnungsbeispiele: Für 240 I wird gerechnet: (240 - 10) = 230 I, also 1 x vollendete 120 I. Bei 840 I wird gerechnet: (840 - 10) = 830 I, darin sind 6 vollendete 120-I-Einheiten.

3.2 Höhe der Grundgebühren

Über die Grundgebühr sollen 7.801.859 T€ gedeckt werden. Bezogen auf prognostizierte 113.000 Grundgebühren-Einheiten ergibt sich gerundet ein Quotient von **69,00 €.** Dies ist gegenüber der vorherigen Gebühr von 60,00 € ein Anstieg um 15 %.

Die folgende Tabelle stellt die Grundgebühren dar:

Tabelle 2: Grundgebühren

Grundgebühr für Wohneinheiten:	69,00€
Grundgebühr für Gewerbeeinheiten mit einem vorgehaltenem	
Behältervolumen	
bis 240 l	69,00 €
bis 360 l	138,00 €
bis 480 l	207,00 €
bis 600 l	276,00 €
bis 720 l	345,00 €
bis 840 l	414,00 €
bis 960 l	483,00 €
bis 1.080 l	552,00€
bis 1.200 l	621,00€
3.5 = . = . 5	

3.3 Grundgebühren für Containerkunden

Aufgrund der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts müssen auch für die (Restabfall-) Containerkunden anteilige Grundgebühren festgesetzt werden. Dies wird so gehandhabt, dass eine Basisgebühr für die ersten acht Tage erhoben wird, und für darüber hinausgehende Zeiten die Grundgebühr nach Kalendertag abgerechnet wird.

In Fortführung der Skala von Tabelle 1 ergeben sich für Containerkunden die Grundgebühreneinheiten in der zweiten Spalte und die Gebührensätze der weiteren Spalten:

Tabelle 3: Grundgebühren für Containerkunden

	Grundgebühr für Großcontainer	GG-Einheiten	Gebühr/a	Basisgebühr für 8 Tage	Gebühr/ Z usatztag
I	Container 3 m³	24	1.656,00€	36,30€	4,54 €
ĺ	Container 5,5 m³	45	3.105,00€	68,05€	8,51€
ĺ	Container 7 m³	58	4.002,00€	87,72€	10,97 €
ĺ	Container 9 m³	74	5.106,00€	111,91€	13,99€
ĺ	Container 15 m³	124	8.556,00€	187,53€	23,44 €
ĺ	Container 36 m ³	299	20.631,00 €	452,19€	56,52€

4 Leerungsgebühren

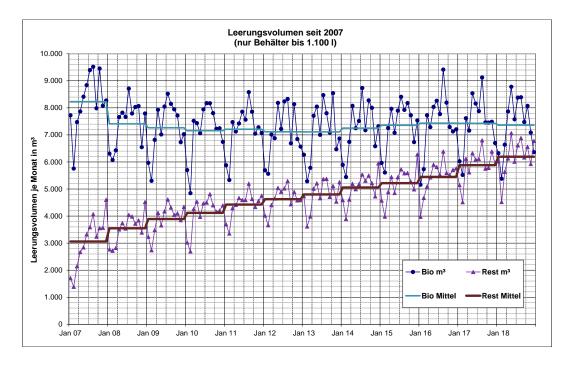
Um keine finanziellen Anreize zu schaffen, einen Behälter mit dafür nicht vorgesehenen Abfällen zu befüllen, wird weiterhin für die Leerung je eines Liters Rest- und Bioabfall dieselbe Gebührenhöhe festgesetzt.

Dies beruht darauf, dass im Landkreis Aurich sehr hohe Bioabfallmengen – und spiegelbildlich nach wie vor sehr niedrige Restabfallmengen – eingesammelt werden. Dies ist auf den ersten Blick abfallwirtschaftlich vorteilhaft. Nachteilig ist jedoch eine nicht so gute Materialqualität im Bioabfall – mit anderen Worten: es ist sicherzustellen, dass der Restabfall auch tatsächlich als solcher erfasst wird und nicht als Fehlwurf in der Biotonne landet.

Will man unter diesen gegebenen Umständen die Verwertung fördern (§ 12 Abs. 2 NAbfG), so muss man hier nicht die Bioabfallmenge erhöhen, sondern die Bioabfallqualität sicherstellen. Dies gelingt am besten, wenn die Zuordnung zur Rest- und Biotonne nicht nach ökonomischen, sondern nach sachlichen Gegebenheiten erfolgt.

4.1 Leerungsvolumen Rest/Bio bis 1.100 l

Legt man alle Leerungen seit Januar 2007 auf eine Zeitachse, so ergibt sich folgendes Bild: Dargestellt sind das monatliche Leerungsvolumen und zugleich das jeweilige Jahresmittel, jeweils für Rest- und Bioabfall.



Hieraus ist leicht erkennbar, dass das Leerungsvolumen beim Bioabfall in den Jahren nach 2007 zunächst kontinuierlich geringer geworden ist, dann praktisch konstant blieb; seit 2014 gibt es lediglich leichte Schwankungen.

Beim Restabfall ist hingegen weiterhin ein stetiges Wachstum zu verzeichnen; auf der Grundlage der Hochrechnung stieg das Leerungsvolumen 2018 gegenüber dem Vorjahr um 5 % an.

Prognostisch gehen wir davon aus, dass beim Bioabfall 2019 keine Steigerung erfolgen wird; beim Restabfall wurde die mittlere Steigerung in den letzten fünf Jahren als Prognoseansatz herangezogen. Es ergibt sich ein prognostiziertes Gesamtbehältervolumen von 166.200 m³ für das Jahr 2019.

4.2 Fiktive Leerungen

Fiktive Leerungen sind solche Leerungen, die aufgrund der Mindestentleerungsvorgaben abgerechnet werden, ohne dass der Behälter tatsächlich herausgestellt wurde.

Die Gebührenabrechnungen der Gemeinden und der MKW ergaben für das Jahr 2017 fiktive Leerungsvolumina von 8.720 m³ beim Bioabfall bzw. 3.492 m³ beim Restabfall. Diese Beträge wurden gerundet als Prognose 2019 angesetzt.

4.3 Mulden und Container

Die Anzahl der Benutzungen von Großcontainern (3 bis 30 m³) ging 2017 zurück. Auf Basis der gerundeten Hochrechnung wurden folgende Mengen angesetzt: 6.580 m³ beim Restabfall und 450 m³ beim Bioabfall.

4.4 Höhe der Leerungsgebühr

Für die Leerungsgebühr besteht ein Bedarf von 8.120.302 T€.

Bezogen auf das ermittelte Gesamtvolumen ergibt sich ein Gebührenbedarf pro m³ Leerungsvolumen von 43,79 €. Bezogen auf die Leerung eines 120-l-Behälters, welcher am häufigsten benutzt wird, ergibt sich eine Gebühr von 5,25 €. Dies ist gegenüber der vorherigen Gebühr von 4,75 € ein Anstieg um 11 %.

Die Gebühren für die anderen Gefäßgrößen ergeben sich wie folgt; bei den Leerungsgebühren für 660 I und 1100 I wurde, wie gesagt, eine Servicegebühr einkalkuliert (s.u.). Alle Leerungsgebühren wurden auf 5 Cent gerundet.

Tabelle 4: Leerungsgebühren

Basis: Gebühr je m³ Leerungsvolumen	
Gebühr je Leerung	
eines Abfallbehälters 35 l	1,55 €
eines Abfallbehälters 50 l	2,20€
eines Abfallbehälters 120 l	5,25 €
eines Abfallbehälters 240 l	10,50 €
eines Abfallbehälters 660 I (mit Service)	31,45 €
eines Abfallbehälters 1.100 l (mit Service)	50,75 €

Abfuhr	
eines Containers 3 m³	131,35 €
eines Containers 5,5 m³	240,85 €
eines Containers 7 m³	306,55 €
eines Containers 9 m³	394,10 €
eines Containers 15 m³	656,85 €
eines Containers 36 m³	1.576,40 €

Die Gebühr für den Standplatzservice bei den Behältern 660 l/1100 l wurde wiederum aus den Kosten einer Hecklader-Fahrzeugstunde abgeleitet. Unter Berücksichtigung der Besetzung mit zwei Mitarbeitern kostet die Stunde 72,00 €. Für den Service wurde eine Dauer von 2 Minuten zugrunde gelegt, womit dieser 2,40 € kostet.

Ansätze (Vorjahresvergleich)

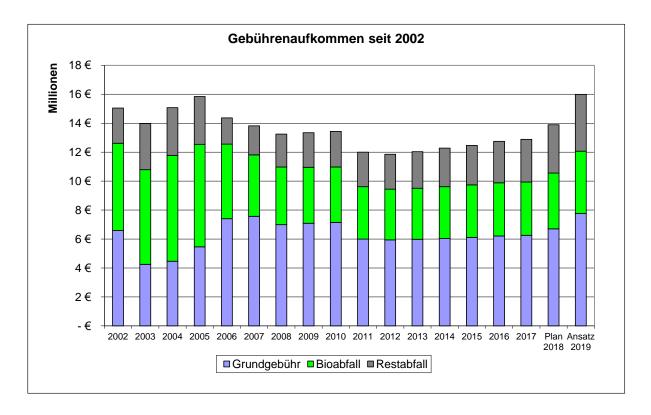
Die folgende Tabelle fasst noch einmal alle Ergebnisse - Gebührenbedarf, Anzahl der Grundgebühren, Leerungsvolumen, sich ergebende Gebührensätze – im Vergleich zu den Vorjahren zusammen:

Tabelle 5: Gebühren und Leerungsvolumina

Constant The	Ansatz Gebühren- kalkulation 2019	2018 (Hochrechnung)	Ansatz Gebühren- kalkulation 2018	2017 Ist
Grundgebühr	7.002	6 704	6.600	6.200
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	7.802	6.701	6.680	6.280
GG-Einheiten	113.000		112.000	110.184
Gebühr je GG-Einheit	69,00	60,00	60,00	57,00
Leerungsgebühr				
Gebührenbedarf /-einnahmen T€	8.120	7.194	7.266	6.767
Volumen	185.440	181.905	183.720	180.905
Gebühr je m³	43,79	39,55	39,55	37,41
Gebühr je 120 l-Behälter	5,25	4,75	4,75	4,50
Bioabfall				
Volumen bis 1.100 l (m³)	88.300	88.338	89.000	89.129
Fiktive Leerungen (m³)	8.720	8.720	8.280	8.720
Mulden und Container (m³)	450	448	580	646
Gesamtvolumen (m³)	97.470	97.505	97.860	98.494
Restabfall				
Volumen bis 1.100 l (m³)	77.900	74.324	74.000	70.582
Fiktive Leerungen (m³)	3.490	3.493	3.580	3.493
Mulden und Container (m³)	6.580	6.582	8.280	8.336
Gesamtvolumen (m³)	87.970	84.399	85.860	82.411

Entwicklung

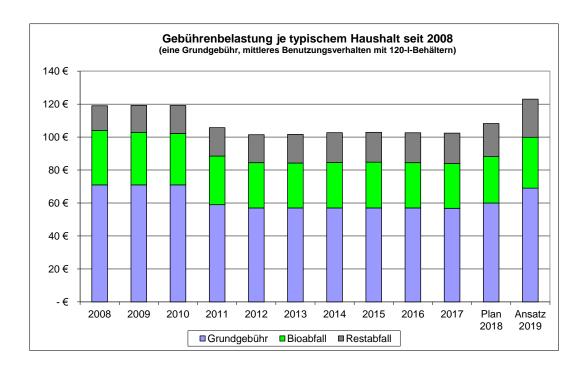
Nachfolgend ist die Entwicklung des Gebührenaufkommens seit 2002 dargestellt:



2019 wird also voraussichtlich der bisherige Höchststand aus dem Jahre 2005 erreicht bzw. leicht überschritten.

Hervorstechendes Merkmal der Entwicklung seit 2005 ist, dass die MKW und der AWB selbst zunehmend Leistungen selbst erbracht haben. Dies hat lange Zeit ermöglicht, trotz höherer umwelttechnischer Standards (Vergärung statt Kompostierung), ständiger Leistungsverbesserung (sukzessive Ertüchtigung der Wertstoffhöfe), der steigenden Anzahl der Haushalte und nicht zuletzt der deutlich gesteigerten Inanspruchnahme der Leistungen durch die Bürger die Gebühren auf einem niedrigen Niveau zu halten. Aufgrund der zahlreichen Kostensteigerungen in den letzten Jahren – Anstieg von Personalkosten, Maut, zuletzt auch Treibstoffe und Zinsen – ist nicht zu vermeiden, die Abfallgebühren anzuheben.

Die folgende Grafik stellt die Entwicklung der Gebührenbelastung eines typischen Haushalts seit 2008 dar. In die Berechnung wurden <u>eine</u> Grundgebühr und die mittlere Zahl der Leerungen für Restmüll und Biomüll einbezogen:



Hier kann man die Auswirkungen der gestiegenen Inanspruchnahme der Abfallentsorgung durch die Bürger gut sehen. In den Jahren 2008-2010 lag die Grundgebühr schon einmal in ähnlicher Höhe, nämlich bei 71 €; einschließlich der Bioabfallbehandlung ergaben sich damals mittlere Kosten von gut 100 €, ähnlich wie für 2019 prognostiziert. Während damals aber die Zahl der mittleren Restabfall-Leerungen bei 3,1 lag, hat sie inzwischen den Stand von 4,4 erreicht, weshalb die Gesamt-Gebühr 2019 etwas höher liegen wird als 2008-2010.

Empfehlung Gebührenkalkulation

Wir empfehlen, die Grundgebühren und Leerungsgebühren für die Abfallentsorgung des Jahres 2019 entsprechend der obigen Ansätze festzusetzen.

Anlage

Anhang 1 Gebührenbedarf und Fixkosten